

Gemeinde Abstatt

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Wehräcker II"

08125001_0835_050_00_BV

Artenschutzrechtliche Prüfung



71522 Backnang
Adenauerplatz 4
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.
Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

In Zusammenarbeit mit: Ute Scheckeler, Dipl.-Biol.

Projektnummer: 18.086

Stand: 31.03.2020, Stand 25.04.2025

1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Wehräcker II“ in Abstatt, wurde am 03.12.2018 eine erste Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 1667, 1668, 1669/1 und 1669 bis 1672 der Gemarkung Abstatt und die nähere Umgebung (Abb. 1). Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen. Aufgrund des Alters der ersten Untersuchungen wurde das Gebiet aufgrund einer ursprünglich geplanten Erweiterung am 15.08.2022 erneut begangen, um die in diesem Bericht beschriebenen Ergebnisse zu plausibilisieren. Am 10.04.2025 fand eine weitere Übersichtsbegehung des ursprünglichen Plangebiets statt.



Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung), Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Abstatt. Es besteht hauptsächlich aus Ackerflächen und kleingärtnerischen Anlagen. Im Osten schließen Siedlungsflächen an. Westlich und nördlich befinden sich Ackerflächen. Im Süden verläuft eine Wallhecke mit einzelnen Bäumen und Sträuchern. Ca. 130 m nördlich des Planungsgebiets fließt die Schozach mit ihrem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen. Das Untersuchungsgebiet tangiert keine Schutzgebiete für Natur und Landschaft. Im Süden grenzt das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Ilsfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe“ (WSG-Nr-Amt: 125289) an.

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Gebietsbeschreibung

Der größte Teil des Untersuchungsgebiets umfasst intensiv genutzte Ackerflächen (Abb. 2 und 3). Im Osten und Norden verlaufen Graswege (Abb. 2 und 4). Der östliche Grasweg wird auf einer Strecke von ca. 28 m von einer Natursteinmauer begrenzt (Abb. 4). Auf Flst.-Nr. 1669 und 1669/1 befinden sich kleingärtnerisch genutzte Flächen mit mehreren Gartenhäuschen (Abb. 5 bis 9). Es wechseln sich Beete mit Gemüse- und Zierpflanzen sowie Rasenflächen ab. Neben Kirsch-, Zwetschgen- und Apfelbäumen (*Prunus avium*, *Prunus domestica* subsp. *domestica*, *Malus domestica*) unterschiedlichen Alters finden sich auch junge Weiden (*Salix* sp.), Tannen (*Abies* sp.), Stieleichen (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer* sp.), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Walnuss (*Juglans regia*) unter den vorhandenen Bäumen. Zusätzlich wurden auch Ziergehölze wie Essigbaum (*Rhus typhina*), Scheinzypresse (*Chamaecyparis* sp.) oder gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) gepflanzt. Die einzelnen Parzellen sind teilweise mit Hecken (Liguster – *Ligustrum vulgare*, Thuja – *Thuja occidentalis*) voneinander abgetrennt.

An mehreren Bäumen sind Nistkästen und Futterhäuschen für Vögel sowie Insektenhotels befestigt (Abb. 10 und 11). Eine der Zwetschgen weist Asthöhlen mit wenig Tiefgang auf. In einer Parzelle wurden zwei Minitische angelegt (Abb. 12 und 13).

Die Feldhecke, welche südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzt, besteht in erster Linie aus Sträuchern (Holunder – *Sambucus nigra*, Hundsrose – *Rosa canina*) und jungen Bäumen

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

(z. B. Stieleiche, Esche – *Fraxinus excelsior*, Ahorn und Zwetschgen). Zwischen diesen befindet sich eine einzelne, alte Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,5 m (Abb. 14 und 15). Bei den Begehungen im Jahr 2020 und 2025 wurden keine signifikanten Änderungen innerhalb des Plangebiets festgestellt.



Abb. 2: Ackerflächen und Grasweg im Norden des Untersuchungsgebiets



Abb. 3: Ackerflächen im Norden des Untersuchungsgebiets



Abb. 4: Natursteinmauer entlang eines Hausgartens im Anschluss an das Planungsgebiet



Abb. 5: Kleingärten mit Gemüsebeeten



Abb. 6: Gartenhäuschen, einzelne Kirschen und Ligusterhecke



Abb. 7: Zierbeete



Abb. 8: Rasenfläche mit Sitzbank



Abb. 9: Gemüsebeete



Abb. 10: Insektenhotels an niederstämmiger Kirsche



Abb. 11: Nistkasten an Obstbaum



Abb. 12: Minitzeiche im Südwesten der Kleingartenanlage



Abb. 13: Minitzeiche im Südwesten der Kleingartenanlage



Abb. 14: Feldhecke im Süden außerhalb des Planungsgebiets



Abb. 15: Feldhecke im Süden außerhalb des Planungsgebiets

Zusätzlich zu den Flächen im direkten Umfeld des geplanten Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „Wehräcker II“ wurde auch eine ca. 86 m nördlich des Planungsgebiets gelegene potenzielle Ausgleichsfläche untersucht (Abb. 16). Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im nordwestlichen Randbereich befindet sich ein alter Schuppen mit einem kleinen Gehölzbestand. Dieser Bereich wurde einst als Feldgarten genutzt. Im Norden grenzt die Schozach an. Diese und ihr gewässerbegleitender Auwaldstreifen sind nach § 30 BNatSchG als Offenlandbiotop geschützt („Schozach Unterheinriet – Abstatt“; Biotopnummer: 169211250569).



Abb. 16: Lage der potentiellen Ausgleichsfläche (rote Markierung), ohne Maßstab (Offenlandbiotop = magenta), Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

4. Habitatpotenzialanalyse

Während der ersten Übersichtsbegehung im Dezember 2018 wurden Habitatpotenziale für Vögel und Reptilien festgestellt. Zu diesen Artengruppen wurden zusätzliche Kartierungen im Jahr 2019 durchgeführt (vgl. Kapitel 5).

Aufgrund der geringen Größe und vorhandenen Habitatstrukturen kann dem Planungsgebiet keine essentielle Bedeutung für lokale Fledermauspopulationen zugesprochen werden. Winterquartiere sind auszuschließen, da die vorhandenen Gehölze keine geeigneten Höhlenstrukturen aufweisen. Die Vogelnistkästen haben eine potenzielle Eignung als Sommerquartier, wobei in Ausnahmefällen auch eine Nutzung als Wochenstubenquartier vorkommen kann. Die Nutzung im Planungsgebiet ist jedoch sehr unwahrscheinlich, da sonst keine Höhlenstrukturen vorhanden sind, Wochenstuben aber in einem Gebiet die Möglichkeit zu Quartierwechseln gegeben sein muss. Tagesquartiere einzelner Tiere, insbesondere von kleinen Arten wie Zwerg- oder Rauhaufledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus nathusii*), in kleineren Rissen oder Spalten des Gehölzbestands oder an den Gartenhäuschen können generell nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich der potenziellen Ausgleichsfläche sind Quartiere innerhalb des Gehölzstreifens entlang der Schozach möglich. Der Gehölzbestand sowie die Wiesen- und Ackerflächen im Untersuchungsgebiet stellen ein potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Die Flächen können ein Jagdhabitat von Fledermäusen sein, deren Quartiere sich in der angrenzenden Siedlung oder den Gehölzstrukturen westlich, südlich und östlich des Planungsgebiets befinden. Die Gehölzstrukturen entlang der Schozach und südlich des Planungsgebiets sind mit hoher Wahrscheinlichkeit als Leitstruktur von Bedeutung, an der sich Fledermäuse während dem Flug zwischen Quartieren und Jagdgebieten oder zwischen einzelnen Jagdgebieten sowie während der saisonalen Wanderungen orientieren.

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Für Weichtiere und sonstige niedere Tiere ist keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Planungsgebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Planungsgebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Es wurden keine geeigneten Raupenfutterpflanzen für die streng geschützten Arten nachgewiesen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	Die „Teiche“ im Untersuchungsgebiet sind als Laichgewässer ungeeignet. Während den Begehungen wurden keine Laichablage oder Kaulquappen nachgewiesen. Das nächste Laichgewässer befindet sich ca. 260 m östlich des Planungsgebiets. Dazwischen befinden sich Siedlungsflächen, die höchst unwahrscheinlich während der Wanderung durchquert werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

5. Artenschutzrechtliche Prüfung zu Vögeln und Reptilien

5.1 Vögel

An insgesamt sieben Terminen wurde bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) in den frühen Morgenstunden die Avifauna erfasst (Tab. 2). Die Arten wurden optisch und akustisch, spezifisch für die einzelnen Teillebensräume, nach Art und Anzahl registriert und in vorbereiteten Kartengrundlagen eingetragen.

Tab. 2: Liste der Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung der Avifauna

		Untersuchungsbedingungen			
		Kartierer	Temperatur °C	Niederschlag	Sonstiges
Begehungen	27.03.2019	U. Scheckeler	10 bis 11	trocken	bewölkt, kein Wind
	09.04.2019	U. Scheckeler	10 bis 12	trocken	bewölkt, kein Wind
	03.05.2019	U. Scheckeler	8 bis 14	trocken	sonnig, einzelne Wolken
	10.05.2019	U. Scheckeler	12 bis 14	trocken	sonnig, einzelne Wolken
	23.05.2019	U. Scheckeler	13 bis 18	trocken	sonnig, kein Wind
	07.06.2019	U. Scheckeler	20 bis 21	trocken	sonnig, kein Wind
	26.07.2019	U. Scheckeler	24 bis 26	trocken	sonnig, kein Wind

Bei den Begehungen wurden insgesamt 21 Vogelarten beobachtet (Tab. 3). Davon wurden 14 Arten als Brutvögel im direkten Umfeld des Plangebiets eingestuft. Innerhalb des Plangebiets wurden Bruten von Amsel, Kohlmeise und Blaumeise festgestellt. Diese sind sehr häufige Arten, deren lokale Populationen durch die Umsetzung der Planung nicht nachhaltig beeinflusst werden. Weitere Bruten konzentrierten sich insbesondere auf die Gehölze und Gebäude im Umfeld. Das Planungsgebiet ist nicht als essenziell für die großen lokalen Populationen dieser Arten einzustufen. Allerdings kann es durch einen Summationseffekt im Zusammenhang mit anderen Projekten im Umfeld durchaus zu relevanten Habitatverlusten kommen. Dieser potenziellen Gefahrenquelle sollte durch entsprechende Reduktion des Gehölzeinschlags und der Neuanlage von Gehölzen in Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgebeugt werden. Vogelbruten von streng geschützten oder selteneren Vogelarten kamen im Planungsgebiet nicht vor. Für die lokalen Populationen der beobachteten Nahrungsgäste Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke kann aufgrund der Kleinflächigkeit des geplanten Eingriffs und der großen Jagdreviere der Arten eine negative Beeinflussung infolge der Überplanung des Gebiets ausgeschlossen werden. Auf den offenen Ackerflächen südlich des Planungsgebiets wurden in einiger Entfernung revieranzeigende Feldlerchen (*Alauda arvensis*) festgestellt. Diese Fläche liegt höher als das Planungsgebiet und ist derzeit durch die bestehende südliche Wallhecke und den dortigen Gehölzbestand visuell abgegrenzt. Eine potentielle Kullissenwirkung durch die geplante Wohnbebauung ist demnach nicht gegeben und eine Beeinträchtigung der Revierernennung kann ausgeschlossen werden. Da bei den erneuten Begehungen keine Änderungen der Habitatstrukturen festgestellt werden konnten, sind die 2019 erfassten Daten plausibel. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Für die Artengruppe Vögel kann somit im Untersuchungsbereich, bei Umsetzung entsprechender Minimierungsmaßnahmen, ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 6).

Tab. 3: Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Erläuterungen: **Rote Liste:** BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt
Status im Gebiet: B=Brutvogel, BV=Brutverdacht, N=Nahrungssuche, U=Umfeld, Ü=Überflug, BP=Brutpaar

Artnamen	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BNat SchG	Status Plangebiet	Status Ausgleichsfläche
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B /1BP	BU
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	B/ 1BP	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	BV	BU
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	N	-
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	N	N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b	BU	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b	-	BU
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	N	N
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b	BU	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B/1BP	B/1BP
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	N	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	3	b	Ü	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	BV	B/1BP
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	b	N	BU
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b	Ü	Ü
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	N	BU
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	N	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	N	BU/N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	BU	BU
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	b	-	BU
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	-	B/1BP

5.2 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt sechs Begehungen während der Aktivitätszeit der Zaun- und Mauereidechse (*Lacerta agilis*, *Podarcis muralis*) an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) durchgeführt (Tab. 4). Die gesamte Untersuchungsfläche wurde systematisch auf Reptilien untersucht. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf geeigneten Habitatstrukturen wie strukturreichen Flächen mit unterschiedlich hoher und dichter Vegetation, Gehölzstrukturen mit angrenzenden spärlich bewachsenen und besonnten Bereichen, Bereichen mit Altgras sowie der im Osten des Planungsgebiets liegenden Natursteinmauer. Auf der potenziellen Ausgleichsfläche wurde insbesondere entlang der Gehölzränder nach Reptilien gesucht.

Tab. 4: Liste der Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung der Reptilien

		Untersuchungsbedingungen			
		Kartierer	Temperatur °C	Niederschlag	Sonstiges
Begehungen	25.04.2019	M. Pfäffle	25 °C	trocken	sonnig, leichter Wind
	14.05.2019	N. Schäfer	13 °C	trocken	leicht bewölkt, leichter Wind
	24.05.2019	M. Pfäffle	19 °C	trocken	leicht bewölkt, leichter Wind
	05.06.2019	M. Pfäffle	25 °C	trocken	leicht bewölkt, leichter Wind
	19.06.2019	M. Pfäffle	25 °C	trocken	sonnig, windstill
	04.07.2019	M. Pfäffle	22 °C	trocken	sonnig, leichter Wind

Trotz intensiver Nachsuche konnten weder innerhalb des Planungsgebiets noch auf der potenziellen Ausgleichsfläche Reptilien nachgewiesen werden. An der südlichen Wallhecke im Planungsgebiet ist dies aufgrund der Nordexponierung und der Beschattung auch nicht zu erwarten. Die östliche Natursteinmauer und die angrenzenden Gartenflächen sind prinzipiell für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) als Habitat geeignet, allerdings wurden auch hier keine Tiere nachgewiesen. Innerhalb des Planungsgebiets und im weiteren Umfeld unterliegen die Tiere einem erhöhten Prädationsdruck. Während der Begehungen im Jahr 2019 wurden mehrfach Hauskatzen festgestellt. Da bei den erneuten Begehungen keine Änderungen der Habitatstrukturen festgestellt werden konnten, sind die 2019 erfassten Daten plausibel. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Durch Umsetzung der Planung ist mit keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Die potenzielle Ausgleichsfläche hat keine Eignung für streng geschützte Reptilien.

6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Allgemein:

- Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung von Bäumen unter Einbezug einer Umweltbaubegleitung möglich, solange sichergestellt werden kann, dass sich zu dem Zeitpunkt keine aktuellen Bruten oder übertagenden Fledermäuse auf den zu fällenden Gehölzen befinden. Die Rodung von Sträuchern ist ausschließlich in den Wintermonaten zulässig.
- Im Zuge der Bauleitplanung wird empfohlen, im Rahmen der baulichen Möglichkeiten, bestehende Gehölze über Pflanzbindungen zu erhalten bzw. entfallende Gehölzstrukturen direkt im Untersuchungsgebiet wiederherzustellen.
- Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes

vorgeschrieben ist (§ 21 (3) Naturschutzgesetz – NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Als „fledermausfreundlich“ gelten i. d. R. Wellenlängen zwischen 590 und 630 nm, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch diese zwar weniger Insekten angelockt werden, aber dennoch Vergrämungseffekte bei lichtempfindlichen Fledermausarten erzeugt werden. Daher sind in den Randbereichen gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60 °C werden, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern. Insbesondere muss dabei darauf geachtet werden, dass Ersatzquartiere für Fledermäuse (siehe unten) nicht durch nächtliches Kunstlicht angestrahlt werden, da dadurch deren Wirksamkeit entfiele.

Vögel:

- Für Gebäude- und Nischenbrüter, wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*), wird die Integration von geeigneten Nistkästen an den geplanten Gebäuden empfohlen. Die Anbringung von Nistkästen darf generell ausschließlich auf der wetterabgewandten Seite stattfinden. Eine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung ist ebenfalls zu vermeiden. Wegen der notwendigen Reinigungsarbeiten ist auf eine gute Erreichbarkeit zu achten. Für Höhlenbrüter lassen sich bereits vorhandene Hohlräume, wie etwa der Traufkasten, durch die Schaffung von Einflugmöglichkeiten für Vögel optimal nutzen (Abb. 17). In unausgebauten Dachgeschossen können Nistkästen zudem leicht in die Dachschräge integriert und ggf. über eine Klappe gereinigt werden (Abb. 18). Eine Beschmutzung der Hauswand durch Vogelkot lässt sich mit Kotbrettern vermeiden.
- Ein Ersatz bzw. Erhalt der vorhandenen Nistkästen für Höhlenbrüter muss an geeigneten Standorten im nahen Umfeld des Planungsgebiets erfolgen.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt. Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist soweit möglich der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von > 2 m², ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben, oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.

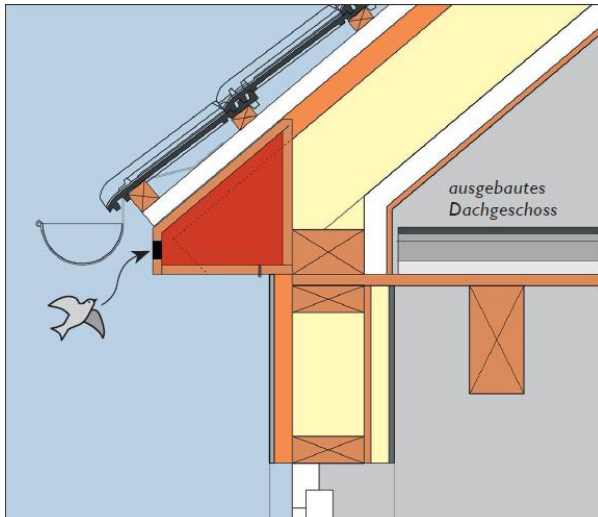


Abb. 17: Traufkasten mit Einflugmöglichkeiten²

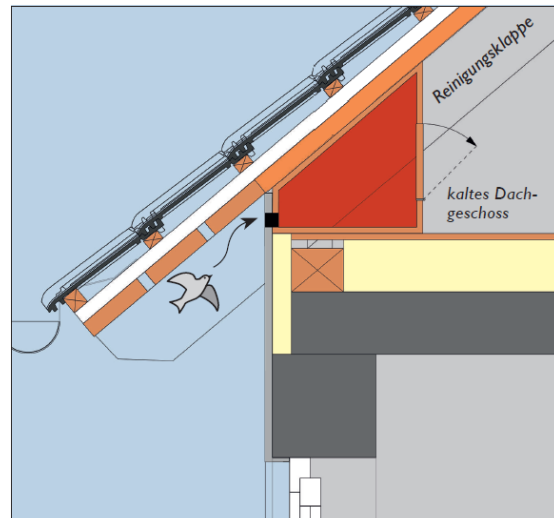


Abb. 18: Vogelnistkasten in Dachschräge²

Fledermäuse:

- Eine Integration von Fledermausquartieren in die Neubauten sowie das Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren an geeigneten Gehölzen im nahen Umfeld ist zur Förderung dieser stark gefährdeten Artengruppe empfehlenswert. Hierbei gibt es zahlreiche Möglichkeiten wie etwa Spaltenquartiere im Dachfirst bei unausgebauten Dachböden oder die Integration von Fledermauskästen unter der Dachhaut und den Fassaden (Abb. 19 bis 23). Bei Flachdächern können Quartiere hinter der Attika unter Verwendung einer senkrechten Konterlattung geschaffen werden (Abb. 24). Bereits Fensterklapppläden, die aus rein dekorativen Gründen an Gebäuden angebracht werden, können für Fledermäuse wertvolle Quartiere darstellen.

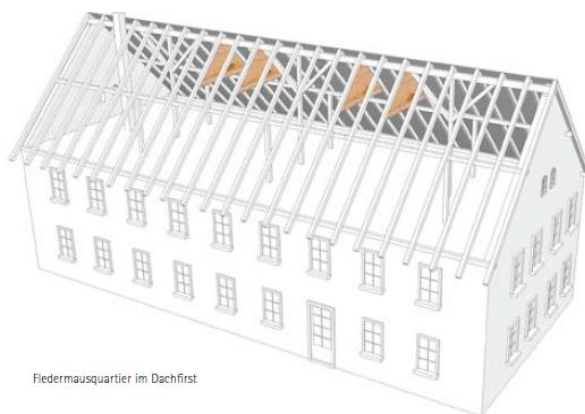


Abb. 19: Spaltenquartiere im Dachfirst³



Abb. 20: Integration eines Fledermauskastens unter der Dachhaut³

² Artenschutz am Haus, Landratsamt Tübingen; Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - www.tieroekologie.de - Stand: 23.02.2016), Konstruktionszeichnung von Antje Schlameuß, www.schanzenberger.de

³ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>



Abb. 21: Spaltenquartiere hinter Schieferverkleidung⁴

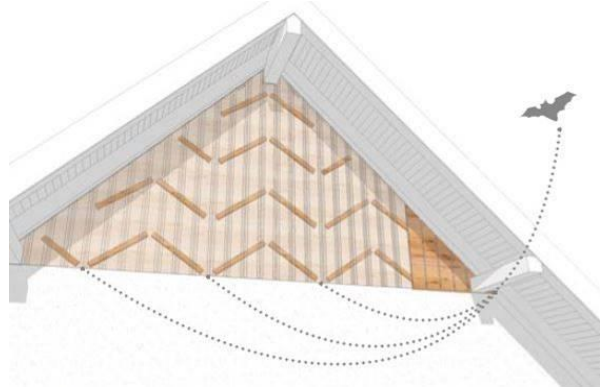


Abb. 22: Spaltenquartier hinter Holzverkleidung⁴



Abb. 23: Quartiersteine⁴

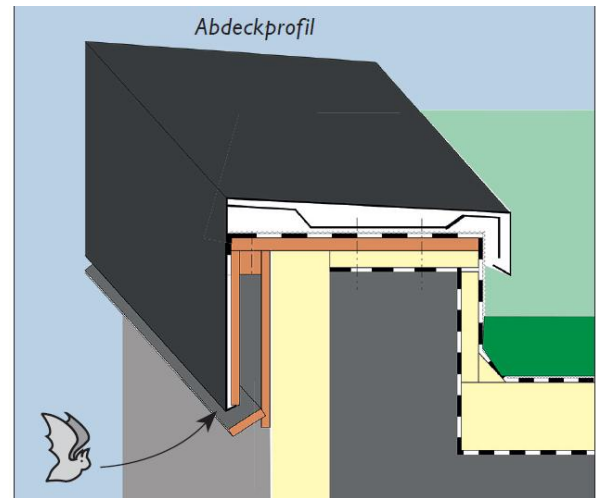


Abb. 24: Fledermausquartier und Flachdachverblendung⁵

⁴ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>

⁵ Landratsamt Tübingen (2016) Artenschutz am Haus. Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - www.tieroekologie.de

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Abstatt plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Wehräcker II“ am südwestlichen Ortsrand von Abstatt. Das Untersuchungsgebiet umfasst Ackerflächen und Kleingärten, die im Osten durch ein Wohngebiet und im Norden, Westen und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt werden. Bei einer ersten artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung im Dezember 2018 wurde ein Habitatpotential für Vögel und Reptilien festgestellt. Daraufhin wurden 2019 weitere Untersuchungen während der Brut- bzw. Aktivitätszeit der Tiere durchgeführt.

Innerhalb des Planungsgebiets konnten ausschließlich Bruten von sehr häufigen Vogelarten nachgewiesen werden, deren lokale Populationen durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt werden. Das Planungsgebiet ist nicht als essentiell für die großen lokalen Populationen dieser Arten einzustufen. Vogelbruten von streng geschützten oder selteneren Vogelarten kamen im Planungsgebiet nicht vor. Für die beobachteten Nahrungsgäste Mäusebusard, Rotmilan und Turmfalke kann aufgrund der Kleinflächigkeit des geplanten Eingriffs und der großen Jagdreviere der Arten eine negative Beeinflussung der lokalen Populationen infolge der Überplanung des Gebiets ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Größe und Lebensraumausstattung kann dem Planungsgebiet keine essentielle Bedeutung für lokale Fledermauspopulationen zugesprochen werden. Winterquartiere sind auszuschließen. Sommerquartiere können in den Vogelnistkästen nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind allerdings als unwahrscheinlich einzuschätzen. Da keine Baumhöhlen oder geeigneten Gebäudequartiere innerhalb des Planungsgebiets vorhanden sind, ist diesem nur eine begrenzte Eignung zuzusprechen. Aufgrund der nahegelegenen hochwertigen Biotopstrukturen wie Streuobstwiesen, Feldhecken und Auwaldstreifen geht von dem Planungsgebiet zudem keine essentielle Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse aus.

Reptilien wurden trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen. Dies hängt vermutlich mit der ungünstigen Exponierung der geeigneten Habitatstrukturen und dem hohen Prädationsdruck durch Hauskatzen im Planungsgebiet zusammen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mit keiner Beeinträchtigung von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden.